

Satzung

über Ehrungen

der Gemeinde Oberreichenbach

vom
25.01.2013

Die Gemeinde Oberreichenbach erlässt gem. Art. 23 der GO folgende Satzung:

§ 1

Für besondere Verdienste um die Gemeinde Oberreichenbach werden Ehrenzeichen vergeben.

Diese Ehrungen sind von der Zuerkennung der Ehrenbürgerschaft im Sinne des Art. 16 GO unabhängig.

§ 2

Die Ehrenzeichen der Gemeinde werden verliehen als:

- a) Goldene Bürgermedaille
- b) Ehrenmedaille

Die **Goldene Bürgermedaille** kann an Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Gemeinde Oberreichenbach auf humanitärem, politischem, kulturellem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet **besonders herausragende Verdienste** erworben haben.

Die Ehrenmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Gemeinde Oberreichenbach Verdienste erworben haben, zum Beispiel im Rahmen eines langjährigen ehrenamtlichen Wirkens, oder die sonstige besondere Leistungen auf humanitärem, politischem, kulturellem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet erbracht haben. Sie kann auch verliehen werden an Personen, die sich um das Rettungswesen oder in einem besonderen Fall der Lebensrettung verdient gemacht haben.

Mit der Vergabe einer Medaille erfolgt grundsätzlich der Eintrag in das **Ehrenbuch**. Ein Eintrag in das Ehrenbuch kann auch erfolgen, wenn es sich um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Politik, Kultur, Sport oder Wirtschaft handelt, die aus einem bestimmten Anlass unserer Gemeinde die Ehre erweisen.

Unabhängig von der Verleihung eines Ehrenzeichens können verdiente Persönlichkeiten auch in Form einer kommunalen **Dankurkunde** ausgezeichnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich der 1. Bürgermeister.

Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen kann jeder Gemeindegänger einbringen. Sie sind schriftlich und entsprechend begründet an den 1. Bürgermeister zu richten.

§ 3

Über die eingereichten Vorschläge beschließt der Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung. Für die Annahme eines Vorschlages ist eine 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der 1. Bürgermeister unterzeichnet und die dem Träger der Auszeichnung mit der Medaille ausgehändigt wird.

Die Verleihungen sind zu veröffentlichen. Sie erfolgen grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister in angemessener und feierlicher Form.

Derselben Person können nacheinander beide Stufen der Ehrenzeichen verliehen werden.

Mit der Verleihung sind keinerlei finanziellen Zuwendungen verbunden.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

§ 4

In Ausnahmefällen kann die Ehrung aus wichtigem Grund auf Beschluss des Gemeinderates mit 2/3-Mehrheit entsprechend § 3 Absatz 1 aberkannt werden.

§ 5

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

GEMEINDE OBERREICHENBACH
Oberreichenbach, den 25.01.2013

H a c k e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 07.02.2013, Nr. 2, amtlich bekanntgemacht.

Aurachtal, den 07. Februar 2013

GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r
1. Bürgermeister